

Erwartungen an den ‚Staat‘: die Perspektive der Historiographie in spätkarolingischer Zeit

Die politische Ordnung des frühen Mittelalters, die ich, im Einklang mit der europäischen Mediävistik und im Unterschied zu einer allzu zurückhaltenden deutschen Geschichtswissenschaft,¹ als ‚Staat‘ bezeichne (ohne über die Angemessenheit dieses Begriffs streiten zu wollen),² ist ohne jeden Zweifel durch beträchtliche Unterschiede zur modernen Staatlichkeit gekennzeichnet. Sie als ‚archaisch‘ oder als ‚vorstaatlich‘ zu kennzeichnen, impliziert allerdings ein Messen am modernen Staatsbegriff, das den Eigenwert der frühmittelalterlichen Ordnungen verschleiert. Als Gegengewicht (und Kontrollmethode) und zugleich als Beitrag zum politischen Denken im Mittelalter bietet sich die Frage nach den politischen Vorstellungen mittelalterlicher Autoren an, die deren Selbstverständnis von ihrer eigenen Zeit und Gesellschaft und damit zugleich den Hintergrund damaligen Handelns offenlegen. Ich frage deshalb nicht, wie Johannes Fried, der bekanntlich bezweifelt, dass die Zeitgenossen im 9. Jahrhundert überhaupt ein hinreichendes Konzept der damaligen politischen Ordnung entwickelt haben,³ danach, was die Autoren nicht sahen (und selbstverständlich konnten sie kaum einen Staat im modernen Sinne wahrnehmen oder ein modernes Konstrukt wie den ‚Herrschaftsverband‘ begrifflich fassen),⁴ sondern möchte – meines Erachtens angemessener – wissen, was sie wahrnahmen und wie

¹ Das haben erneut die Diskussionen der Wiener Tagung gezeigt.

² Zu diesem Forschungsproblem vgl. Hans-Werner Goetz, *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung* (Darmstadt 1999) 180–185; ders., *Europa im frühen Mittelalter 500–1050* (Handbuch der Geschichte Europas 2, Stuttgart 2003) 284–289.

³ Johannes Fried, *Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen ‚Kirche‘ und ‚Königshaus‘*, in: *Historische Zeitschrift* 235 (1982) 1–43, hier 2. Auf der Wiener Tagung war ursprünglich eine unmittelbare ‚Konfrontation‘ zwischen Johannes Fried und mir zu der Frage des politischen Wahrnehmungsspektrums frühmittelalterlicher Autoren geplant, die nach Frieds kurzfristiger Absage unterbleiben musste. Gemäß der Planung setzt sich dieser Beitrag, dem es in erster Linie um die politische Vorstellungswelt der späten Karolingerzeit geht, daher in Teilen auch noch einmal mit Frieds ebenso anregenden wie angreifbaren Thesen auseinander, zu denen sich mittlerweile bereits andere geäußert haben; vgl. dazu Jörg Jarnut, *Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz*, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, ed. Dieter Hägermann/Wolfgang Haubrichs/Jörg Jarnut (RGA Erg. Bd. 41, Berlin/New York 2004) 504–509; Reinhard Schneider, *Tractate de statu regni. Bloßer Gedankenaustausch oder formalisierte Verfassungsdiskussion?*, in: *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, ed. Jürgen Petersohn (Stuttgart 2001) 59–78.

⁴ Fried, *Herrschaftsverband*, vermisst bekanntlich ein Konzept für das politische Ganze, den ‚Herrschaftsverband‘. Die zeitgenössischen Autoren fänden keine Lösung des Problems von Amt und Person (ebd. 28); sie erblickten im Königtum weder ein Amt noch eine Institution (ebd. 8 und 32), sondern eine Funktion (ebd. 33). Ein solcher Ansatz fragt ausschließlich von modernen Vorstellungen auf das Mittelalter zurück. Die Vorstellung von einem „abstrakten Gemeinwesen“ (ebd. 3) wird man im Mittelalter gewiss vergeblich suchen. Fried selbst sieht die einzigen, seiner Ansicht nach jedoch unzureichenden, Ansätze zu einem solchen Denken bekanntlich in der ‚Kirche‘ einerseits und, mehr noch, im ‚Königshaus‘ andererseits, das weithin dem ‚Reich‘ entsprochen (ebd. 3), das Instrumentarium der Volksleitung umschlossen habe (ebd. 38) und die „zusammenfassende Denkfigur“ gewesen sei (ebd. 41). Mit solchen Feststellungen würde es allerdings, gegen Frieds eigene Argumentation, doch bereits ein (zeitgenössisches) Reichskonzept beinhalten. Man wird der These zudem leicht entgegenhalten können, dass Begriffe wie *domus regis* ausgesprochen selten vorkommen, während vom *regnum* in den Quellen allenthalben die Rede ist. Dieses war für die Autoren offenbar die eigentliche politische Ordnung. Fried betrachtet, noch im Bann der sogenannten Neuen Deutschen Verfassungsgeschichte, somit letztlich Randerscheinungen der mittelalterlichen Herrschaftskonzepte und negiert das Offensichtliche: eben das ‚Reich‘. Dass die Zeitgenossen es nicht erörtert hätten (ebd. 3), wird man bei der Fülle gegenteiliger Belege nun wirklich nicht behaupten können. Vgl. demgegenüber Hans-Werner Goetz, *Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 104 (1987) 110–189, ND in: ders., *Vorstellungsgeschichte. Gesammelte Schriften zu Wahrnehmungen, Deutungen und Vorstellungen im Mittelalter*, ed. Anna Aurast/Simon El-

sie das wahrnahmen, um auf diese Weise einige Grundzüge frühmittelalterlichen politischen Denkens der karolingischen Historiographie herauszuarbeiten.

Es ist schlechterdings kaum zu bestreiten, dass die meisten mittelalterlichen Geschichtsschreiber durchaus politische Köpfe waren, die feste Vorstellungen und Ideale von einer politischen Ordnung hatten, diese, anders als wir, aber nicht ‚historisch‘, als sich wandelnd, sondern als gottgewollt und daher als in ihren Idealen (nicht hingegen in der Praxis) unveränderlich begriffen haben und die politische Ordnung ihrer Zeit an eben diesen Idealen maßen, und dass sie, wenn vielleicht auch nicht immer gut informierte oder gar die offizielle Sichtweise reflektierende – wirkliche ‚Hofhistoriographen‘ sind eher selten –, so doch intensive und interessierte Beobachter ihrer eigenen Umgebung waren. Sicherlich sind historiographische Werke keine Staatsschriften (und wir müssen ihre Aussagen vor ihrem eigentlichen Schreibziel bewerten), doch erreichen sie manchmal zumindest fürstenspiegelartige Züge (wie bei dem Astronomus⁵ oder Nithard⁶). Schließlich bieten sie eine politische Geschichtsschreibung, die ohne politische Vorstellungen kaum denkbar ist. Das macht sie für unsere Frage zu einem geeigneten Forschungsobjekt, das viel über die jeweils spezifisch zeitgenössischen, politischen Ideale und Vorstellungen wie auch über die – damit durchaus nicht immer übereinstimmende – politische Praxis ihrer Gegenwart verrät (was nicht mit ‚politischer Tendenz‘ verwechselt werden darf, obwohl beides natürlich ineinandergreift; die Geschichtsschreiber der fränkischen Teilreiche vertreten, um das schon vorwegzunehmen, oft eine entgegengesetzte Tendenz, aber vielfach die gleichen politischen Anschauungen). Über solchen Fragen nach der Vorstellungswelt liegt dann auch keineswegs ein „Schleier der Erinnerung“:⁷ Die Vorstellungen sind vielmehr gerade ein Spiegel des Gedächtnisses (wie freilich auch des Unterbewusstseins) ihrer Autoren. ‚Memorik‘ ist tatsächlich nur ein kleiner Teil eines komplexen Wahrnehmungs-, Erinnerungs-, Deutungs- und Verarbeitungsprozesses.⁸ Dass es sich um subjektive und vielfach vielleicht unzutreffende Vorstellungen handelt, versteht sich von selbst, stört in diesem Zusammenhang aber nicht. Ersteres (das Subjektive) will ich mit meinem Ansatz ja gerade erfassen; Letzteres (das Zutreffende) ergibt sich erst aus dem Vergleich vieler Zeitzeugen. Einschränkend wirkt hier vielmehr etwas anderes: Als Geschichtsschreiber hielten die Chronisten nicht die Normalität fest, sondern die (denkwürdigen) Besonderheiten; die ‚Normalität‘ wäre folglich aus dem Spiegel der Besonderheiten herauszuschälen. Das macht unsere Beobachtungen und Folgerungen von vornherein ebenso interpretations- und diskussionsfähig wie interpretations- und diskussionsbedürftig (und hoffentlich auch -würdig).

In diesem Sinne sollen im folgenden exemplarisch die wichtigsten Geschichtsschreiber der spätkarolingischen Epoche,⁹ die *Annales Fuldenses* im Osten¹⁰ und die *Annales Bertiniani* im Westen¹¹ so-

ling/Bele Freudenberg/Anja Lutz/Steffen Patzold (Bochum 2007) 219–272. Ebenso wenig wird man Fried darin zustimmen dürfen, dass das Kirchenkonzept nicht auf die Auffassung vom Herrscher zurückgewirkt habe (Fried, Herrschaftsverband 27). Die herrscherlichen Funktionen wurden ja gerade im 9. Jahrhundert in die *ecclesia* integriert. Wenn Fried (ebd. 42) das Volk als übergeordnete personale Einheit wertet, dann war gerade dieser *populus* auf das Reich bezogen. Abwegig ist schließlich Fried's angedeutete Schlussfolgerung (ebd. 43), das Reich sei zerbrochen, weil das Gesamt der politischen Ordnung des Volkes noch nicht politisch erfasst gewesen sei: Das war es in dieser Hinsicht weder im Ostfränkischen noch in den gleichzeitigen anderen Reichen, weder vorher noch nachher, ohne dass diese Reiche sämtlich und ständig zusammenbrachen.

⁵ Astronomus, *Vita Hludowici imperatoris* (ed. Ernst Tremp, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [64], Hannover 1995) 279–555.

⁶ Nithard, *Historiarum libri quatuor* (ed. Philippe Lauer, Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge 7, Paris 1964).

⁷ Vgl. dazu das anregende Buch von Johannes Fried, *Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik* (München 2004). Das unzutreffende menschlichen Erinnerungsvermögens stellt nur für die traditionellen Fragen nach dem Wahrheitsgehalt der Aussagen ein Problem dar.

⁸ Vgl. Hans-Werner Goetz, *Wahrnehmungsmuster als methodisches Problem der Geschichtswissenschaft*, in: *Wahrnehmungsmuster und Deutungsmuster im europäischen Mittelalter*, ed. Hartmut Bleumer/Steffen Patzold (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 8, Berlin 2003) 23–33, ND in: ders., *Vorstellungsgeschichte. Gesammelte Schriften zu Wahrnehmungen, Deutungen und Vorstellungen im Mittelalter*, ed. Anna Aurast/Simon Elling/Bele Freudenberg/Anja Lutz/Steffen Patzold (Bochum 2007) 19–29.

⁹ Ich habe erstens davon abgesehen, einen großflächigen Vergleich vorzunehmen, denn dann hätte ich mich auf einen Aspekt beschränken müssen, und zweitens in einer Art exemplarischem Längsschnitt etwa durch Betrachtung von drei Autoren aus drei Jahrhunderten eine Entwicklung zu verfolgen. Weder wären die Autoren zwangsläufig Sprachrohr ihres Zeitalters noch ihre verschiedenen Werke mit verschiedenen Absichten wirklich vergleichbar gewesen, so dass etwaige

wie Regino von Prüm in der Mitte¹² (mit Seitenblicken auf weitere Autoren wie Notker¹³ oder die *Annales Vedastini*¹⁴), auf drei für die derzeitige Diskussion zentrale Aspekte der politischen Vorstellungswelt hin betrachtet werden: die Vorstellungen (I.) von König und Königtum, (II.) vom politischen Zusammenwirken (meinetwegen in einem ‚Herrschaftsverband‘) und (III.) von personenübergreifenden („transpersonalen“) Konzepten.¹⁵ Was, so lautet meine Frage, haben die Autoren von diesen Phänomenen wahrgenommen? Was haben sie von ihrem ‚Staat‘ (im Sinne einer politischen Ordnung) erwartet?¹⁶ Diese Fragen seien zunächst im Überblick behandelt und anschließend an drei Fallbeispielen, den Vorgängen von 858, 869 und 876, verdeutlicht. Die untersuchten Werke wirken sicherlich nicht so dicht und geschlossen wie Nithard oder der Astronomus, die ich bereits an anderer Stelle behandelt habe,¹⁷ aber sie bieten doch deutliche Hinweise über die politischen Konzepte der Verfasser, die zudem vielfach mit den genannten Autoren vergleichbar sind, so dass sich insgesamt ein etwas breiteres Bild der spätkarolingischen Epoche ergibt.

VORSTELLUNGEN VON DER ROLLE DES KÖNIG(TUM)S

Folgt man den Geschichtsschreibern, dann war – und soweit ist Fried zuzustimmen – tatsächlich, wenig überraschend, augenscheinlich der König gleichsam das – vielfach scheinbar sogar alleinige – Zentrum der Politik und des Reichs, um das sich alles drehte; er war der entscheidende Akteur und somit der historiographische Erzählkern. Die *res gestae* der Könige wolle er berichten, schreibt Regino von Prüm im Prolog. Dabei habe er über Ludwig den Frommen wenig, über dessen Söhne schon mehr, über seine eigene Zeit recht viel in Erfahrung bringen können.¹⁸ Mit solchen Äußerungen setzt Regino quasi voraus, dass die Könige Akteure der Politik, der Geschichte und somit der Geschichtsschreibung sind. Der Schluss seiner Chronik bestätigt das in konkreter Darstellung (und man könnte diese Passage nahezu durch jedwede andere ersetzen): „Nachdem somit im östlichen Franken die Dinge geordnet waren, zog der König nach Metz, und dort erklärte er in einer Reichsversammlung die Acht über Gerard und Matfrid. Von dort begab er sich nach Straßburg und stellte dort zwischen dem Bischof und dem Volk, die in gegenseitigem Hader begriffen waren, die Eintracht wieder her. Dann zog er über den Rhein und geraden Weges nach Alamannien weiter.“¹⁹

Folgerungen auf eine Entwicklung der Staatsvorstellungen hätten vage bleiben müssen. Die politische Vorstellungswelt in größerem Rahmen zu behandeln, bleibt eine Zukunftsaufgabe.

¹⁰ *Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis* (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [7], Hannover 1891).

¹¹ *Annales Bertiniani* (ed. Félix Grat/Jeanne Viellard/Suzanne Clémencet/Léon Levillain, Paris 1964).

¹² Regino von Prüm, *Chronicon cum continuatione Treverensi* (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [50], Hannover 1890).

¹³ Notker Balbulus, *Gesta Karoli magni imperatoris* (ed. Hans F. Haefele, MGH SS rer. Germ. NS 12, Berlin 1959/ND Hannover 1980).

¹⁴ *Annales Vedastini* (ed. Bernhard von Simson, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [12], Hannover/Leipzig 1909) 40–82.

¹⁵ Auf die – schon mehrfach behandelte – zeitgenössische Terminologie (um *res publica* und *regnum*) gehe ich hier nicht mehr ein. Vgl. dazu Wolfgang Wehlen, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung im Zeitalter Ludwigs des Frommen* (Historische Studien 418, Lübeck/Hamburg 1970), zu Nithard; Goetz, *Regnum*; im Überblick zuletzt Roman Deutinger, *Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20, Ostfildern 2006) 19–51. Meine Beobachtungen zu *regnum* sind durch die Kritik von Johannes Fried, *Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers*, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter, Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, ed. Jürgen Miethke/Klaus Schreiner (Sigmaringen 1994) 73–104, hier 92–101, keineswegs obsolet geworden.

¹⁶ Zur theoretischen Grundlegung des Ansatzes vgl. zuletzt Goetz, *Wahrnehmungs- und Deutungsmuster*; ders., *Die Wahrnehmung von ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘ im frühen Mittelalter*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 39–58, hier 39–44.

¹⁷ Vgl. Goetz, *Wahrnehmung von Staat*; ders., *The perception of ‚power‘ and ‚state‘ in the early Middle Ages. The case of the Astronomer’s ‚Life of Louis the Pious‘*, in: *Representations of Power in Medieval Germany (500–1500)*, ed. Björn Weiler/Simon MacLean (International Medieval Research 16, Turnhout 2006) 15–36.

¹⁸ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 813, ed. Kurze 73.

¹⁹ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 906, ed. Kurze 152: *Compositis itaque in orientali Francia rebus rex Mediomatrici venit ibique in publico conventu Gerardum atque Matfridum proscriptione dampnavit. Inde egressus Strazburgensem urbem*

In historiographischer Perspektive handelte der König also oft (nahezu) allein. Nur beiläufig ist hier von einer Reichsversammlung die Rede. Wenn die *principes* über die Normanneneinfälle von 884 berieten, dann begründen die *Annales Vedastini* das ausdrücklich damit, dass der König noch jung war!²⁰ Augenscheinlich hätte man sonst vom König selbst eine Entscheidung erwartet. Die Abmachungen zwischen den königlichen Brüdern Ludwig und Karl (die Straßburger Eide) hingegen banden nach Prudentius von Troyes entsprechend deren (ihnen unterstellte) „Völker“.²¹ (Da es sich um zwei Frankenkönige handelt, meint *populi* hier eindeutig politisch die Gruppe der jeweils am – noch wenig festen – Teilreich Beteiligten, wird das „Volk“ auf das [Teil-]Reich bezogen.) Die Niederlage der Ostfranken gegen die Slawen erklärt Prudentius damit, dass der König (Ludwig der Deutsche) krank war: „Schmählich besiegt, musste (das Heer) in Tod und Flucht erfahren, welchen Schaden ihm die Abwesenheit des Führers brachte.“²² Karl III. übernahm nach Regino von Prüm die *regna in Germania ac Gallia* (nämlich das Reich Ludwigs des Jüngern), um damit, *capite amisso*, die dem Reich drohende Gefahr abzuwenden (*periclitanti imperio succurreret*):²³ Ein Reich bestand demnach auch nach dem Tod des Herrschers weiter, doch war es ohne König als seinem Haupt in höchstem Maße gefährdet (und die Normannen nutzten das gnadenlos aus, indem sie beispielsweise nach dem Tod Karlmanns im Jahre 884 die Abmachungen brachen und noch einmal die gleiche Tributsumme von dem künftigen König verlangten, da sie den Vertrag nur mit Karlmann und keinem anderen geschlossen hätten):²⁴ Vereinbarungen, so lautete demnach ihre – von Regino und den Franken bemerkenswerterweise allerdings nicht akzeptierte – Argumentation, waren nur persönlich verpflichtend.

Angesichts solcher Anforderungen musste der König eine starke Figur sein, wenn er die Ordnung im Reich sichern wollte, und über den Großen stehen, sie, mit den Worten Reginos in einem wohlbekannten Kommentar, an Adel, Tapferkeit und Weisheit übertreffen: Die Gleichheit (*aequalitas*) mehrerer Führer an Abkunft, Würde und Macht habe das Reich nach der Absetzung Karls III. in eine Krise geführt, weil jene sich die Herrschaft gegenseitig streitig machten und keiner einen anderen als Herrn anerkennen wollte.²⁵ Ohne einen (alle anderen überragenden) König funktionierte der Staat nicht. Zuvor hatte Regino Karl III. gelobt, weil er so viele Reiche glücklich wieder vereinte und daher seit Karl dem Großen keinem anderen an Majestät (*maiestas*), Macht (*potentia*) und Reichtum (*divitiae*) nachstand (bevor ein widriges Geschick all das zunichte machte und ihm alles in einem Augenblick entriss).²⁶ Er lobt nicht minder das wackere Heldentum (*animi magnitudine viriumque gloria*), die Kühnheit (*audacia*) und Standfestigkeit (*constantia*) des Bretonenfürhers Vurfand, der nach dem Abzug der Bretonen allein noch mehrere Tage gegenüber den einfallenden Normannen ausharrte und

adiit ibique episcopum ac plebem inter se dissidentem ad concordiam revocavit; et sic Rheno transmisso recto itinere in Alamanniam perrexit.

²⁰ *Annales Vedastini* a. 884, ed. von Simson 55: *Interim, quia rex iuvenis erat, omnes principes Compendio palatio conveniunt tractaturi, quid illis esset agendum.*

²¹ Vgl. *Annales Bertiniani* a. 842, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 40: *quo sibi firmitus populus utrique subditos necterent.*

²² *Annales Bertiniani* a. 849, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 58: *Hudowicus rex Germanorum egrotans exercitum suum in Sclauos dirigit. Qui turpiter profligatus, quid dispendii sibi absentia ducis intulerit cadendo fugiendoque expertus est.*

²³ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 882, ed. Kurze 119.

²⁴ Vgl. Regino von Prüm, *Chronicon* a. 884, ed. Kurze 122: *Normanni cognita morte regis protinus in regnum revertuntur. Itaque Hugo abba et ceteri proceres legatos ad eos dirigit, promissionem et fidem datam violatam esse proclamant. Ad haec illi respondent, se cum Carlomanno rege, non cum alio aliquo foedus pepigisse; quisquis ille esset, qui ei in regnum succederet, eiusdem numeri et quantitatis pecuniam daret, si quiete ac pacifice imperium tenere vellet.*

²⁵ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 888, ed. Kurze 129: *Quae causa magnos bellorum motus excitavit; non quia principes Francorum deessent, qui nobilitate, fortitudine et sapientia regnis imperare possent, sed quia inter ipsos aequalitas generositatis, dignitatis ac potentiae discordiam augebat, nemine tantum ceteros precellente, ut eius dominio reliqui se submittere dignarentur.*

²⁶ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 887, ed. Kurze 128: *Nam sicut ante secunda fortuna rebus ultra, quam arbitrari posset, affluentibus tot tantaque imperii regna sine laborum sudoribus, sine bellorum certaminibus adtraxerat, ita ut post magnum Carolum maiestate, potestate, divitiis nulli regum Francorum videretur esse postponendus, ita nunc adversa velut in ostentatione fragilitatis humanae destruens, quae cumulaverat, cuncta inhoneste in momento abstulit, quae prospero aridens successu quondam gloriose adtuleraat.*

später sogar schwerverwundet gegen seinen Widersacher Pasquitan antrat und siegte.²⁷ Ganz ähnlich überspielte der verletzte Ludwig der Deutsche seine Schmerzen, um selbst die Verhandlungen mit Karl dem Kahlen in Meerssen (870) führen zu können.²⁸ Der (ideale) Herrscher musste nicht nur von allen unstrittig anerkannt werden, sondern auch vorbildhaft handeln. Anders als in den Fürstenspiegeln bezog sich das in der Geschichtsschreibung auch auf weltlich-kriegerisches Heldentum.

Reginos ganzes Herrscherideal zeigt sich nicht zuletzt in den Nachrufen: Ludwig der Deutsche war ein *princeps christianissimus, fide catholicus*, nicht nur in weltlichen, sondern auch in kirchlichen Wissenschaften unterrichtet und stets auf Glauben, Frieden und Gerechtigkeit bedacht, aber auch schlaue und vorsichtige, maßvolle Urteile und siegreiche Kriege.²⁹ Dass er Waffen mehr liebte als Gastmähler und Eisen mehr als Gold, war eine Tugend, die schon Notker Balbulus an den Karolingern herausgestellt hatte;³⁰ wenn er den Wert der Menschen um ihn herum erkannte und sich nicht bestechen ließ, so hatte das der Astronomus bereits an seinem Vater gelobt, der sich von schlechten Ratgebern nicht vereinnahmen ließ.³¹ Christliches Handeln, Bildung und gute Sitten zählten ebenso zum Herrscherideal wie Tapferkeit und Gerechtigkeit, Friedensliebe und Kriegerium, Körperkraft und körperliche Schönheit. All das preist Regino nämlich an Ludwigs Sohn Karlmann,³² es begegnet aber auch bei anderen Autoren immer wieder.³³ Wenn die zweite Aachener Synode Lothar II. „wegen seiner frommen Hingebung im Dienste Gottes und wegen seiner siegreichen Beschirmung des Reiches“ die Wiederheirat erlaubte,³⁴ dann wird das Herrscherideal (in der Sicht Reginos) in diesem Fall zwar pervertiert, doch werden Gotteskult und Verteidigung gegen äußere Feinde an sich deutlich als unverzichtbare Königstugenden proklamiert. Schrecken und Milde zugleich – *moderatus terror*, wie Nithard das ausdrückt³⁵ – zieren den König, der hart durchgreifen, aber ebenso gnädig verzeihen musste (wie Ludwig der Fromme den Annales Bertiniani zufolge *solita clementia* seinen rebellischen Söhnen immer wieder verzieh).³⁶ Das Herrscherideal würde allein mühelos ein Buch füllen und muss hier nicht näher ausgeführt werden. In unserem Zusammenhang beweist es neben der Konzentration auf den König die Existenz fester (und weithin übereinstimmender) Erwartungen an den Herrscher, die – wie schon vorab betont sei – zugleich personenübergreifende, politische (und keineswegs ausschließlich christlich-kirchliche) Prinzipien verkörpern. Ähnliches gilt für die Aufgaben eines Königs, die – als *ministerium*³⁷ – in den Fürstenspiegeln dieses Zeitalters eine so große Rolle spielen und sich beim Astronomus weithin auf die Verteidigung nach außen und die Friedenswahrung im Inneren konzentrieren.³⁸

²⁷ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 874, ed. Kurze 108–110.

²⁸ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 870, ed. Kurze 100f.

²⁹ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 876, ed. Kurze 110: *Fuit autem iste princeps christianissimus, fide catholicus, non solum secularibus, verum etiam ecclesiasticis disciplinis sufficienter instructus; quae religionis sunt, quae pacis, quae iusticiae ardentissimus exsecutor, ingenio callidissimus, consilio providentissimus, in dandis sive subtrahendis publicis dignitatibus discretionis moderamine temperatus; in preliis victoriosissimus, armorum quam conviviorum apparatus studiosior, cui maximae opes erant instrumenta bellica, plus diligens ferri rigorem quam auri fulgorem. Apud quem nemo inutilis valuit, in cuius oculis perraro utilis displicuit, quem nemo muneribus corrumpere potuit, apud quem nullus per pecuniam ecclesiasticam sive mundanam dignitatem obtinuit, sed magis ecclesiasticam probis moribus et sancta conversatione, mundanam devoto servitio et sincera fidelitate.*

³⁰ Notker Balbulus, *Gesta Karoli magni* 2, 18, ed. Haefele 88f.: zu Ludwig dem Deutschen.

³¹ Astronomus, *Vita Hludowici imperatoris* 20, ed. Tremp 342.

³² Regino von Prüm, *Chronicon* a. 880, ed. Kurze 116: *Fuit vero iste precellentissimus rex litteris eruditus, christianae religioni deditus, iustus, pacificus et omni morum honestate decoratus; pulchritudo eius corporis insignis, vires quoque in homine admirabiles fuere; nec inferior animi magnitudine.*

³³ Vgl. Goetz, *Wahrnehmung von Staat* 52f.

³⁴ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 864, ed. Kurze 82: *Quocirca glorioso principi nostro pro sua in divino cultu devotissima affectione atque victoriosissima regni tuitione ... legitimum matrimonium a Deo illi concessum non denegamus...*

³⁵ Nithard, *Historiae* I, 1, ed. Lauer 4.

³⁶ Vgl. *Annales Bertiniani* a. 831, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 14.

³⁷ Während Fried, *Herrschaftsverband* 8, die Vorstellung von einem *ministerium* des Königs als Beleg dafür wertet, dass der König kein Organ des Reiches, nicht institutionell, sondern funktional, mit einem „Bündel von Aufgaben“, definiert ist (ebd. 32f.), belegt meines Erachtens gerade dieser – funktionale – *ministerium*-Gedanke, dass dem König, unbeschadet des heilsgeschichtlichen Aspekts, Funktionen oder Aufgaben im Reichsganzen zufallen.

³⁸ Vgl. Goetz, *Perception of ‚power‘ and ‚state‘* 30f.

Der scheinbar alles lenkende König wurde demnach durch klare Normen ‚kontrolliert‘ und konnte, wenn er daran scheiterte, sogar abgesetzt werden. Auch wenn dafür in der Praxis jeweils viele Gründe zusammenkamen (und erfolgreiche Absetzungen tatsächlich eine seltene Ausnahme blieben), spielte in der Theorie – als Kehrseite des Besprochenen – die Abweichung vom Königsideal eine entscheidende Rolle: Für Prudentius von Troyes und Nithard war Lothar I. geradezu das Gegenbild eines idealen Königs. Karl III., so die – politisch gewiss nicht objektive – Mainzer Fortsetzung der Fuldaer Annalen in gleichwohl bezeichnender Argumentation, war kein *dux idoneus* gegen die Normannen. Dass er sich nicht schämte, ihnen Tribute zu zahlen, anstatt solche zu empfangen, empfand der Verfasser schon zu Beginn seiner Fortsetzung als ein Verbrechen (*crimen*) gegen die Gewohnheiten seiner Vorfahren. Das Heer sei sehr betrübt über einen solchen *princeps* gewesen, der die Feinde begünstigte und ihnen selbst einen Sieg verwehrte.³⁹ Die Annales Vedastini und Regino begründen Karls Sturz mit seinen schwindenden, zur Herrschaft nicht hinreichenden Kräften.⁴⁰ Dass Arnulf aber alle Verräter (gegenüber Karl) in seine Herrschaft aufnahm und den übrigen die Benefizien entzog, entfernte ihn in den Augen des Fuldaer Annalisten ebenfalls weit von einem idealen König.⁴¹

Negative Königsbilder sagen nicht weniger über das Königsideal aus als panegyrische Beschreibungen.⁴² Wenn ein König aber an seinen Taten und Qualitäten be- (oder auch ver-) urteilt werden konnte und wenn missliebige Könige immer wieder als Tyrannen bezeichnet wurden,⁴³ dann gab es offensichtlich auch hier übergreifende Kriterien und politische Ideale, die, in ihrer Gesamtheit und im Vergleich der Autoren, das zeitgenössische Königsbild ergeben. Diese Feststellung mag banal klingen, scheint mir aber nötig gegenüber einer einseitigen Betonung des personalen Elements. Sie zeigt nämlich, dass auch die mittelalterlichen Zeitgenossen, so sehr sie den König in das Zentrum der Politik und ihrer Geschichtsschreibung rückten, personenübergreifende politische Erwartungen und Ideale hatten, denen auch die Könige unterworfen waren. Mehr noch: Verschiedene Autoren konnten ein und denselben König zwar jeweils anders, ja entgegengesetzt, beurteilen, aber sie wandten dabei dieselben oder zumindest ähnliche Kriterien an. Sie verlangten, kurz zusammengefasst, nach einem starken, geradezu heldenhaften König, der die übrigen in jeder Beziehung übertraf, alle Gefahren meisterte, das Reich verteidigte und ausdehnte, Frieden und Gerechtigkeit wahrte und zugleich den Gotteskult förderte.

In gewisser Weise fügt sich dem auch die – angesichts der langen Karolingerherrschaft an sich nicht überraschende – Bedeutung des Königsgeschlechts ein: Die Erblichkeit ist den Autoren selbstverständlich – immer wieder ist vom *paternum regnum*⁴⁴ oder vom *ius hereditarium*⁴⁵ die Rede; Regi-

³⁹ Annales Fuldenses, Continuatio a. 882, ed. Kurze 99: *et quod maioris est criminis, a quo obsides accipere et tributa exigere debuit, huic pravorum usus consilio contra consuetudinem parentum suorum, regum videlicet Francorum, tributa solvere non erubuit ... Unde exercitus valde contristatus dolebat super se talem venisse principem, qui hostibus favit et eis victoriam de hostibus substraxit.* Ganz anders äußert sich allerdings die Regensburger Fortsetzung.

⁴⁰ Annales Vedastini a. 887, ed. von Simson 64: *Franci vero australes videntes imperatoris vires ad regendum imperium invalidas, eiecto eo de regno, Arnulfum filium Karlomanni, qui eius erat nepos, in regni solio ponunt.* Vgl. Regino von Prüm, Chronicon a. 887, ed. Kurze 127f.: *Cernentes optimates regni non modo vires corporis, verum etiam animi sensus ab eo diffugere, Arnulfum filium Carlomanni ultro in regnum adtrahunt et subito facta conspiratione ab imperatore deficientes ad predictum virum certatim transeunt.* Nach Regino (ebd. a. 866, ed. Kurze 90) hatten sich ganz ähnlich im Jahre 858 die *principes* von Karl dem Kahlen ab- und Ludwig dem Deutschen zugewandt, als sie merkten, dass er *longe aliter incederet erga eos, quam existimaverant.*

⁴¹ Annales Fuldenses, Continuatio a. 887, ed. Kurze 106. Nach den Annales Vedastini a. 888, ed. von Simson 65, unterwarf Odo die Franken ganz ähnlich teils durch Lockungen, teils durch Drohungen. Sein Ansehen erhielt er hingegen aus seinem Normannensieg.

⁴² So verurteilen die Fuldaer Annalen an Arnulfs Sohn Zwentibold die *crudelitas*, die Aneignung von Kirchengütern und die Handgreiflichkeiten gegenüber dem Erzbischof Radbod, den der König mit dem Bischofsstab schlug (Annales Fuldenses, Continuatio Ratisbonensis a. 900, ed. Kurze 134). Normanneneinfälle werden von Prudentius von Troyes als Folge der schlechten Regierung gedeutet.

⁴³ Eine ‚Tyranei‘ war allerdings auch ein Aufstand gegen den König; vgl. Annales Fuldenses, Continuatio Ratisbonensis a. 899, ed. Kurze 133: zu Isanrich.

⁴⁴ Regino von Prüm, Chronicon a. 877, ed. Kurze 112. Vgl. auch Annales Vedastini a. 893, ed. von Simson 73, zur Erhebung Karls des Einfältigen gegen Odo: *eum in paterno solio benedictum in regem collocant.*

⁴⁵ Vgl. Regino von Prüm, Chronicon a. 876, ed. Kurze 111: *et funiculo hereditatis divinitus sibi collato pacifice fruatur.* Das Erbteil wird hier geradezu als von Gott bestimmt gedeutet. Zu Notker vgl. Goetz, Wahrnehmung von Staat 49.

no von Prüm bedauert die fehlenden Nachkommen,⁴⁶ und der (vorerst letzte) Karolinger Arnulf ist für ihn gegenüber den ‚Usurpatoren‘ in den anderen Teilreichen Karls III. bekanntlich *naturalis dominus* (bzw. fehlte ein solcher mangels Karolingern).⁴⁷ Hinkmar von Reims wiederum ist bemüht, die Herkunft Ludwigs des Frommen sogar von den Merowingern und seinem gleichnamigen ‚Vorfahren‘ Chlodwig (*ex progenie Hludowici regis Francorum incliti*) abzuleiten.⁴⁸ Trotz der Bindung der Herrschaft an eine *stirps regia* trägt selbst diese Vorstellung überpersönliche Züge, indem die Person des einzelnen Königs gegenüber dem Geschlecht, dem Königtum an sich und dem Königsideal völlig in den Hintergrund treten kann. Deshalb können Notkers Gesta Karls des Großen zwanglos auf alle Karolingerkönige übertragbare Erzählungen über Karls Vater, Söhne und Enkel enthalten.

VORSTELLUNGEN VOM ‚HERRSCHAFTSVERBAND‘

Dass der König im Ostfränkischen Reich des 9. Jahrhunderts tatsächlich nicht allein, sondern mit seinen Großen regierte, hat Roman Deutinger kürzlich noch einmal herausgearbeitet,⁴⁹ und auch das war den Geschichtsschreibern, trotz ihrer königszentrierten Darstellungsweise, durchaus bewusst. Es äußert sich in den Chroniken vor allem im Konfliktfall, beispielsweise in der Bedeutung der ‚Großen‘ beim Abfall vom eigenen oder bei der ‚Einladung‘ fremder Herrscher – die *principes* entschieden nach Regino über den Sturz Karls III., indem sie diesen verließen und sich Arnulf zuwandten⁵⁰ –, aber auch in der ständigen Einberufung von *placita* und der Mitsprache bei wichtigen Verträgen⁵¹ oder in ihrer Rolle als Ratgeber: Immer wieder betonen die Chronisten, dass ein König auf gute (oder aber auf schlechte) Ratgeber gehört habe.⁵² Der König musste, wenn er regieren wollte, Anhänger gewinnen, die ihrerseits unterschiedlich viel von ihm erwarteten. Deshalb verließ Ludwig der Stammler Abteien und Grafschaften *secundum uniuscuiusque possibilitatem*,⁵³ und bei seiner – in dieser Hinsicht sehr bezeichnenden – schließlichen Herrschaftsübernahme 877 wurde er zu Zusagen gegenüber den geistlichen und weltlichen Großen verpflichtet.⁵⁴ Die von Hinkmar ausführlich geschilderte Vereinbarung hebt nicht zufällig die gegenseitigen Pflichten von König und Großen hervor: Die Bischöfe übergaben dem König ihre Bistümer und versprachen, ihm nach Wissen und Können zu helfen und treu zu sein; vom König aber verlangten sie (gemäß den Vereinbarungen von Quierzy mit Karl dem Kahlen), „das kanonische Recht, das schuldige Gesetz und die Gerechtigkeit zu bewahren und den Königsschutz für

⁴⁶ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 880, ed. Kurze 116f.: anlässlich *variante fortuna* seit dem Tod Karls des Großen.

⁴⁷ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 888, ed. Kurze 129. Ähnlich ebd. a. 892, ed. Kurze 140f., zum Abfall der Westfranken von Odo zugunsten Karls des Einfältigen; ebd. a. 900, ed. Kurze 148, zum Abfall der Lothringer von Zwentibold, der sich aus dem Recht der *honestiores et nobiliores* auf Beteiligung an der Herrschaft ableitet! Zu Reginos Perspektive des Verfalls der Karolingerherrschaft im Rahmen einer bewussten Erzählstruktur vgl. jetzt Stuart Airlie, ‚Sad stories of the death of kings‘: narrative patterns and structures of authority in Regino of Prüm’s Chronicle, in: *Narrative and History in the Early Medieval West*, ed. Elizabeth M. Tyler/Ross Balzaretta (Studies in the Early Middle Ages 16, Turnhout 2007) 105–131.

⁴⁸ *Annales Bertiniani* a. 869, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 162.

⁴⁹ Deutinger, *Königsherrschaft* 225–272.

⁵⁰ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 888, ed. Kurze 129.

⁵¹ Zum Teilungsvertrag von Meerssen brachte jeder König vier Bischöfe, zehn *consilarii* und mehr als dreißig *ministeriales et vasallos* mit, vgl. *Annales Bertiniani* a. 870, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 171. Die Teilung des Westfrankenreichs von 880 zwischen Ludwig und Karlmann erfolgte nach dem Willen der *fideles*: *Annales Bertiniani* a. 880, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 241: *sicut fideles illorum invenerunt*. Vgl. Regino von Prüm, *Chronicon* a. 861, ed. Kurze 79: *cum optimatum consilio*. Lothar II. konnte sich die Zustimmung der Bischöfe zur Scheidungsaffäre zwar ‚erkaufen‘, sie musste aber von der Synode gebilligt werden, vgl. Regino von Prüm, *Chronicon* a. 865, ed. Kurze 82f.

⁵² Die Königskronung Karls des Kahlen in Metz geschah den Fuldaer Annalen (vgl. *Annales Fuldenses* a. 869, ed. Kurze 69) zufolge *pravorum usus consilio*, der Einfall Karls des Kahlen in Lothringen 876 nach den *Annales Vedastini* a. 876, ed. von Simson 41: *pessimo usus consilio*.

⁵³ *Annales Bertiniani* a. 877, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 218. Die Herrschaftsübernahme Ludwigs des Stammers war danach keineswegs gesichert und entschied sich erst in verschiedenen Fürstenversammlungen, die teilweise sogar ohne den König stattfanden. Vgl. auch Anm. 41.

⁵⁴ *Annales Bertiniani* a. 877, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 219. Politisch sind diese Vorfälle vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Großen bereits gegen Karl den Kahlen Widerstand leisteten (ebd. 216: *adversus eum conspirantes coniuraverant*).

alle ihre Kirchen zu gewähren, wie ein König in seinem Reich jedem Bischof und der diesem anvertrauten Kirche solches rechtmäßig zu leisten schuldig ist“, was Ludwig dann wortwörtlich versprach: Der Herrscher hatte gegenüber seinen Anhängern und Amtsträgern feste Pflichten.⁵⁵

Die ‚Großen‘ mussten sich allerdings ihrerseits den Staatsidealen und der politischen Raison und Ordnung beugen. So wurde es als falsch angesehen, wenn der „zweite Mann im Staat“ (*secundus a rege*) sich über den König erhob (wie der Kanzler Liudward von Vercelli über Karl III. im Urteil der Fuldaer Annalen)⁵⁶ oder, so Regino, wenn die Großen einander zu übertreffen suchten, anstatt sich der Herrschaft dessen zu unterwerfen, der sie in allem überragte.⁵⁷ Alles sollte in seiner (gottgewollten) Ordnung bleiben.⁵⁸ Deshalb galten Aufstände als Teufelswerk und wurden verurteilt.⁵⁹ Der als Besessenheit gedeutete epileptische Anfall Karls III. auf der Versammlung von Frankfurt war für die ostfränkische wie für die westfränkische Chronistik, unabhängig von der entgegengesetzten politischen Tendenz beider Autoren,⁶⁰ Folge seines Aufstands gegen den Vater.⁶¹ Jedes Mal, so der Fuldaer Chronist in einer stilisierten Rede Ludwigs des Deutschen, wenn Karl einen Aufstand machte, wurde er vom Teufel besessen.⁶² Dem aufständischen Gundakar soll, als „würdiger Lohn seiner Treulosigkeit“, im Kampf sogar der heilige Emmeram selbst die Arme gelähmt haben.⁶³ Wie Nithard in den Brüderrkriegen zeitkritisch anprangert, dass ein jeder auf den eigenen Vorteil bedacht gewesen sei und das allgemeine ‚Staatswohl‘, die *utilitas rei publicae*, hinter persönliche Belange zurückgestellt habe,⁶⁴ steht auch für Regino dieses ‚Staatswohl‘ (*salus rei publicae*) über allem anderen; es entschuldigt unter anderem sogar, dass Ludwig II. seinen Eid gegenüber Adalgis von Benevent brach.⁶⁵ Dass die Westfranken nach dem Tod Ludwigs des Stammers sich teils für dessen Söhne, teils aber für seinen gleichnamigen, ostfränkischen Vetter entschieden, kommentieren die *Annales Vedastini* mit den Worten: *miserabilis et excidiosa inter Francos orta est dissensio*.⁶⁶ Das Verhalten der Großen hatte sich ebenfalls, idealerweise im Konsens mit dem Herrscher, klaren politischen Normen zu unterwerfen.

INDIZIEN PERSONEN(VERBANDS)ÜBERGREIFENDER STAATSVORSTELLUNGEN

Die bisherigen Ausführungen – wie soeben noch die letzten Beispiele – haben bereits mehrfach anklängen lassen, dass die spätkarolingischen Autoren keineswegs ausschließlich in personalen Kategorien, sei es der Person des Königs, sei es des Herrschaftsverbandes, dachten, sondern dass sie durchaus

⁵⁵ *Annales Bertiniani* a. 877, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 216: Die Bischöfe *se suosque ecclesias illi ad debitam defensionem et canonica privilegia sibi servanda commendaverunt, profitentes secundum suum scire et posse et iuxta suum ministerium consilio et auxilio illi fideles fore*. Sie baten ihrerseits den König: *A vobis perdonari nobis petimus, ut unicuique de nobis et ecclesiis commissis secundum primum capitulum, quod novissime in Carisiaco domnus imperator, pater vester, a se et a vobis servaturum, consentientibus fidelibus suis ac vestris atque apostolicae sedis legatis, legente Gozleno, denunciavit, canonicum privilegium ac debitam legem atque iustitiam conservetis et defensionem exhibeatis, sicut rex in regno suo unicuique episcopo et ecclesiae sibi commissae iuste exhibere debet*.

⁵⁶ *Annales Fuldenses* a. 887, ed. Kurze 105f. Die Förderung seiner (niedrigen) Verwandten ist für den Autor sogar Häresie!

⁵⁷ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 888, ed. Kurze 129.

⁵⁸ So erhoben sich alle beim Einzug des Kaisers und der Kaiserin, indem sie sich nach ihrem Rang aufstellten (*stantes quique in suo gradu*): *Annales Bertiniani* a. 876, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 205.

⁵⁹ Vgl. *Annales Bertiniani* a. 874, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 196, zum verdienten Ende des Bretonenfürsten Salomon durch Blendung, da er dasselbe Schicksal einst Herispoe angedeihen und ihn vor dem Altar töten ließ.

⁶⁰ Diese hat gerade an diesem Beispiel Janet L. Nelson, *A tale of two princes: politics, text, and ideology in a Carolingian annal*, in: *Studies in Medieval and Renaissance History* 10 (1988) 105–141, herausgearbeitet.

⁶¹ Vgl. *Annales Bertiniani* a. 873, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 190: Karl wurde danach vom Teufel (in Gestalt eines Engels) versucht und zum Aufstand verführt, wie auch die Kämpfe Karlmanns im eigenen Reich „Teufelswerk“ waren (ebd. 190). Der faktische Erfolg eines Aufstands hing dagegen von den Anhängern ab. Der Aufstand Ludwigs des Jüngeren gegen seinen Vater blieb erfolglos, weil sich die Getreuen zahlreich bei Ludwig dem Deutschen einfanden (*Annales Fuldenses* a. 866, ed. Kurze 64f.).

⁶² *Annales Fuldenses* a. 873, ed. Kurze 77: *Videsne, o fili, cuius dominio vos mancipatis, tu et frater tuus, quando contra me aliquid sinistrum machinari cogitatis?*

⁶³ *Annales Fuldenses* a. 869, ed. Kurze 68.

⁶⁴ Nithard, *Historiae* IV, 7, ed. Lauer 142–144. Vgl. Wehlen, *Geschichtsschreibung* 91–94; Goetz, *Wahrnehmung von Staat* 50f.

⁶⁵ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 872, ed. Kurze 104.

⁶⁶ *Annales Vedastini* a. 879, ed. von Simson 44.

(auch) ‚transpersonalen‘, auf Staat und Reich an sich bezogenen Vorstellungen folgten. Das zeigt sich in mindestens vier Aspekten.

THEOLOGISCHE SICHTWEISE

König, Herrschaftsverband und Reich sind in übergeordnete, göttlich-himmlische Ordnungen integriert,⁶⁷ wie das deutlich im Prolog der *Gesta Karoli Notkers* von St. Gallen angesprochen ist: „Der allmächtige Lenker der Dinge und Ordner der Reiche und Zeiten“ zerstörte die eisernen Füße des Römerreichs, um durch Karl in den Franken eine neue, nicht minder bewundernswerte Statue mit goldenem Haupt zu errichten.⁶⁸ Gottes Wirken wird in der zeitgenössischen Chronistik in zahllosen Belegen herausgestellt.⁶⁹ Das ist bekannt und muss hier nicht näher ausgeführt werden. Es zeigt aber, dass die irdische Herrschaft zumindest in der kirchlichen Staats- und Morallehre nicht der eigentliche Angelpunkt der Staatsvorstellungen, sondern nur Sachwalter der himmlischen Ordnung war. Gott konnte gleichsam das Reich noch dann retten, wenn der König versagte: So floh Karl der Kahle nach Regino von Prüm vor den Bretonen. Doch bald darauf erschien der heilige Maurilius seinem Widersacher, dem Bretonenführer Nominoe, und schlug mit seinem Stab auf dessen Kopf ein. *Divino nutu percussus*, starb Nominoe.⁷⁰ Für die mittelalterlichen Vorstellungen ist es nicht minder bezeichnend, wenn Arnulf sein Heer vor der Normannenschlacht an der Dyle (891) der Regensburger Fortsetzung der *Fuldaer Annalen* zufolge nicht etwa für ihren König kämpfen ließ (das wäre tatsächlich unmittellalterlich), sondern seine Mannen an deren Pflichten erinnerte: des Christenkampfes gegen die Heiden, der Verteidigung des Vaterlandes (die Gottes Sieg beschere) sowie der Rache für das Blut der Vorfahren, für die Vernichtung der Kirchen und der Diener Gottes wie auch der Rache für Gott selbst.⁷¹ Solches waren die wahren Kriterien politischen Handelns. Darüber hinaus bedingten auch die gängigen Staatsvorstellungen ein Ganzes, das weit über die Person des Königs hinausging: Die „organologische Staatsauffassung“⁷² beruht ja gerade auf einem Zusammenspiel sämtlicher (Staats-)Organe.⁷³

⁶⁷ Wenn Fried, *Herrschaftsverband* 5, glaubt, die Herrschaft von Menschen über Menschen sei weder naturnotwendig noch wertneutral, so setzt er sich gerade über die zentralen theologischen Vorstellungen des Mittelalters hinweg, nach denen der Staat zumindest aus dem Sündenstand erklärt wird und somit notwendige irdische Ordnung ist. Hochmittelalterliche Autoren betrachten darüber hinaus aber auch das Jenseits als eine staatliche Ordnung. Ausführlich zu diesem Problem: Wolfgang Stürner, *Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11, Sigmaringen 1987), und Bernhard Töpfer, *Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45, Stuttgart 1999).

⁶⁸ Notker Balbulus, *Gesta Karoli magni* 1, 1, ed. Haefele 1: *Omnipotens rerum dispositor ordinatorque regnorum et temporum, cum illius admirandę statuę pedes ferreos vel testaceos comminuisset in Romanis, alterius non minus admirabilis statuę caput aureum per illustrem Karolum erexit in Francis.*

⁶⁹ Bei Regino von Prüm beispielsweise explizit in der Strafe (dem Tod) Lothars II. (ders., *Chronicon* a. 869, ed. Kurze 96–98), im Tod der frevelhaften Söhne Karls des Kahlen (ebd. a. 870, ed. Kurze 101) oder darin, dass das Heil in der Schlacht nicht in der Menge, sondern allein bei Gott lag (so ebd. a. 874, ed. Kurze 107, in einer Rede des Bretonen Vurfand); ganz ähnlich ebd. a. 876, ed. Kurze 112, zur Schlacht bei Andernach mit dem Sieg Ludwigs des Jüngeren über Karl den Kahlen; der Normannensieg Arnulfs an der Dyle erfolgte nach Regino aus göttlicher Kraft (ebd. a. 891, ed. Kurze 138). Mehrere „Gottesgerichte“ finden sich in den *Annales Bertiniani*, vgl. etwa *Annales Bertiniani* a. 857, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 74, zu Blitzschlägen in Kirchen in Anwesenheit der frevelhaften Erzbischöfe Gunthar von Köln und Theudgaud von Trier; vgl. unten zur Schlacht bei Andernach: ebd. a. 876, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 208.

⁷⁰ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 860/862, ed. Kurze 78–80.

⁷¹ *Annales Fuldenses, Continuatio* a. 891, ed. Kurze 120: *Viri, Deum recolentes et semper sub Dei gratia patriam tuendo fuistis invincibiles; inspirate animis, si ab inimicis quandoquidem more paganissimo furentibus pium sanguinem parentum vestrorum effusum vindicari recolitis et sacra sub honore sanctorum creatoris vestri templa eversa iam in patria vestra cernitis, ministros eciam Dei summo gradu consistentes prostratos videtis. Nunc, milites, agite, ipsos sceleris factores ante oculos habentes, me primum equo descendentem, signa manu praeferentem sequimini; non nostram, sed eius, qui omnia potest, contumeliam vindicantes inimicos nostros in Dei nomine aggredimur!*

⁷² Vgl. dazu Tilman Struve, *Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16, Stuttgart 1978). Zum König als Haupt vgl. Regino von Prüm, *Chronicon* a. 882, ed. Kurze 119.

RECHTLICHE UND POLITISCHE NORMEN

Entsprechend gab es übergeordnete rechtliche Normen und Gesetze, denen auch die politischen Akteure unterworfen waren, auch wenn die Könige ihrerseits Gesetze „erließen“ (bzw. „verkündeten“):⁷⁴ Papst Hadrian II., so Regino von Prüm, habe auf Lothars erneutes Scheidungsgesuch geantwortet, er verweigere nicht, was *divinae humanaeque leges iuste decernunt*.⁷⁵ Lothar I. überschritt für Prudentius von Troyes das (für alle verbindliche) „Naturrecht“ (*iura naturae transgressus*), indem er gegen seine Brüder kämpfte.⁷⁶ Ebenso gab es übergeordnete politische Prinzipien, nach denen die Handlungsweisen bewertet wurden, wie sie sich etwa im Vertrag von Meerssen von 851 niederschlugen: Die karolingischen Brüder sollten frühere Gegensätze vergessen und verzeihen, Liebe und Treue üben, sich gegenseitig beistehen, Friedensstörer überall verfolgen, *ordo* und *status* der *fideles* wahren und auf Einigkeit bedacht sein: untereinander, mit Gott und mit ihren Getreuen!⁷⁷ Prudentius verurteilte den Stellinga-Aufstand der Sachsen, „die immer zum Bösen neigten und mehr darauf aus waren, den heidnischen Ritus zu imitieren als die Sakramente des christlichen Glaubens einzuhalten“⁷⁸. Wenn Lothar aber dem Normannen Heriold die Region Walcheren zuwies, dann war das für diesen Autor eine „verabscheuungswürdige Tat“, weil es sich nicht ziemte, dass heidnische Dämonenverehrer, die den Christen Böses zufügten, Herren über Christen und christliche Kirchen wurden.⁷⁹ Ebenso schlimm war es, wenn Lothar den Frieden verweigerte.⁸⁰ (Die verdammenswerten Einfälle der Normannen und Mauren galten Prudentius als Folge dieser schlechten Politik.)⁸¹ Theologische und politische Ideale durchdringen sich in diesen Beispielen untrennbar.

,EMANZIPATION‘ DES REICHS VOM KÖNIG

Wenn viele Autoren nicht nur die Brüder- und Verwandtenkämpfe der Karolingerkönige, sondern ebenso die Teilungen verurteilten, dann galt ihnen auch das Reich (und die Reichseinheit) offenbar als eine über den Königen stehende Größe. Die Schlacht von Fontenay, so Regino von Prüm, habe die Kräfte der Franken (und ihre – einstige – *famosa virtus*) derart geschwächt, dass sie fortan ihre Grenzen nicht einmal schützen, geschweige denn erweitern konnten.⁸² In solcher Diktion werden das Reich, sein Schutz und seine Ausdehnung zu den eigentlichen Bewertungskriterien über den personalen (den Königen), auch wenn die Teilreiche auf diese zugeschnitten waren. Wenn ein günstiges

⁷³ Das stellt letztlich auch Fried, Herrschaftsverband 31f., selbst fest, wenn er das *ministerium* den Organen des Körpers (wie dem Auge) parallelisiert, also doch als Teil des Ganzen betrachtet und damit der eigenen Invektive gegen die Aussagekraft der organologischen Staatsauffassung widerspricht.

⁷⁴ Vgl. Annales Bertiniani a. 873, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 189: *leges paci ecclesiae et regni soliditati congruas promulgant*.

⁷⁵ Regino von Prüm, Chronicon a. 868, ed. Kurze 95.

⁷⁶ Annales Bertiniani a. 840, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 36.

⁷⁷ Annales Bertiniani a. 851, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 62; Hlotharii, Hludowici et Karoli conventus apud Marsnam secundus (ed. Alfred Boretius/Viktor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 72–74.

⁷⁸ Annales Bertiniani a. 841, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 39: *qui semper ad mala proclives, magis ritum paganorum imitari quam christianae fidei sacramenta tenere delegarunt*.

⁷⁹ Annales Bertiniani a. 841, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 39: *dignum sane omni detestatione facinus, ut qui mala christianis intulerant, idem christianorum terris et populis Christique ecclesiis praeferrentur, ut persecutores fidei christianae domini christianorum existerent, et demonum cultoribus christiani populi deservirent!*

⁸⁰ Annales Bertiniani a. 842, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 41. Für den ‚Kirchenreformer‘ Hinkmar von Reims wiederum war es eine falsche Handlung, wenn Abteien an Laien oder verheiratete Kleriker verliehen wurden (ebd. a. 862, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 87f.).

⁸¹ Ähnlich Annales Bertiniani a. 847, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 55.

⁸² Regino von Prüm, Chronicon a. 841, ed. Kurze 75; *In qua pugna ita Francorum vires adtenuatae sunt ac famosa virtus infirmata, ut non modo ad amplificandos regni terminos, verum etiam nec ad proprios tuendos in posterum sufficerent*. Auch Regino führt die Einfälle seiner Zeit damit auf die Zwietracht der Könige zurück. Reginos Kommentare erweisen ihn als Verfechter der Reichseinheit, ein Thema, das bereits mehrfach behandelt wurde. Vgl. ausführlich Ursula Pennedorf, Das Problem der ‚Reichseinheitsidee‘ nach der Teilung von Verdun (843). Untersuchungen zu den späten Karolingern (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung 20, München 1974). Hier geht es jedoch nicht um diesen Reichseinheitsgedanken, sondern um das darin zutage tretende Staatsdenken.

Schicksal (*secunda fortuna*) Karl III., in einer allseits bekannten Stelle, *tot tantaque imperii regna* zugeführt hat, dann existieren diese Reiche für Regino offensichtlich unabhängig von der Person des Königs (auch wenn er die Vereinigung unter Karl III. begrüßt).⁸³

Eine solche ‚Emanzipation‘ von König und Reich wird auch darin deutlich, dass der König eben nicht ‚sakrosankt‘ war, dass er, wie bereits ausgeführt, wegen falscher Handlungen und falscher Politik kritisiert und im Extremfall sogar abgesetzt werden konnte.⁸⁴ Das wäre undenkbar, wenn man zwischen Reich und König keinen Unterschied gemacht hätte. Regino von Prüm weiß schändliche Geschichten von Pippin I. von Aquitanien zu berichten,⁸⁵ und aus der Ehe Lothars II. mit Thietberga und der anschließenden Scheidungsaffäre erwuchs dem Reich *maxima ruina*.⁸⁶ Zwar bewirkte der König mit seinem Scheidungsbegehren hier das Unheil, das aber nicht nur ihn, sondern ebenso sein Reich traf.⁸⁷ Offensichtlich wusste Regino Königsherrschaft und Reich konzeptuell voneinander zu trennen, auch wenn sie, wie gerade in diesem Beispiel, ebenso zweifelsfrei voneinander abhingen.

STAATSSYMBOLIK

Als Ausdruck einer ‚Transpersonalität‘ sei schließlich auf die seit längerem vielbehandelte Ritualität und Symbolik verwiesen, die zwar dem Einzelfall angepasst werden konnte, aber doch personen- (und selbst reichs-)übergreifend war. Die „Macht der Rituale“⁸⁸ aber resultiert eben daraus, dass ihnen eine personen- und situationsübergreifende Bedeutung zukam. Dass Symbole (und Rituale sind in diesen größeren Zusammenhang der Symbolik integriert zu betrachten) gerade auch im Staatswesen eine große Rolle spielten, dürfte nicht nur Konsens sein, sondern war auch den frühmittelalterlichen Autoren bewusst. Das zeigt sich in rituellen Akten wie Königserhebungen oder Friedensschlüssen ebenso wie in deren symbolischer Ausdeutung. Die Rituale mögen dem Einzelfall angepasst worden sein, aber sie waren jedenfalls nicht personenbezogen. Sie überlebten vielmehr die jeweils Handelnden und bilden daher, als ‚Staatsymbolik‘, ein wichtiges Element transpersonaler Vorstellungen: Herrschaftsrepräsentation – und diese war an sich weder erst ottonisch noch ausschließlich auf die orale Gesellschaft noch auf die laikale Welt beschränkt – war ‚Staatsymbolik‘.

DREI FALLBEISPIELE

Die Verbreitung solcher Vorstellungen zeigt sich in der hier exemplarisch präsentierten, vergleichenden Analyse der Quellen. Ihre Geschlossenheit wird deutlicher in der näheren Betrachtung einzelner Vorfälle und deren Interpretation. Deshalb sei der Blick abschließend auf drei Einzelepisoden gerichtet.

⁸³ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 887, ed. Kurze 128. Der erneute Zerfall a. 888 wird entsprechend verurteilt.

⁸⁴ Vgl. – neben den bereits behandelten Kommentaren zum Sturz Karls III. 887 – *Annales Bertiniani* aa. 833 und 835, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Lévillain 8–11 und 15–18: zur Absetzung und Wiedereinsetzung Ludwigs des Frommen. Letztere erfolgte hier allerdings *merito*; Regino von Prüm, *Chronicon* a. 868, ed. Kurze 95f., zum Bulgarenkönig, der wegen seines Rückfalls ins Heidentum (und somit für Regino gerechterweise) abgesetzt wurde.

⁸⁵ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 853, ed. Kurze 76f.

⁸⁶ Regino von Prüm, *Chronicon* a. 856, ed. Kurze 77: *ex qua coniunctione maxima ruina non illi solum, sed etiam omni regno eius accidit*.

⁸⁷ Gott, so Regino später, stellte sich nicht nur gegen Lothar, sondern gegen sein ganzes Reich: Regino von Prüm, *Chronicon* a. 867, ed. Kurze 94: *quod propter duriciam et cor inpoenitens Deus non solum Lothario, verum etiam omni regno eius adversaretur*. Reginos Kritik an Lothars Scheidungsaffäre ist überdeutlich und bekannt. Noch lange nach Lothars Tod war Gott seinem Reich feindlich gesinnt (vgl. ebd. 883, ed. Kurze 121).

⁸⁸ Vgl. Gerd Althoff, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter* (Darmstadt 2003). Rituale (an sich) hatten keine Macht, hat Hanna Vollrath dem kürzlich entgegengehalten, gerade wenn sie, wie bei Althoff, von den Handelnden austariert wurden; vgl. Hanna Vollrath, *Hatten Rituale Macht? Anmerkungen zu dem Buch von Gerd Althoff: Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 284 (2007) 385–400.

FALLBEISPIEL 1: DER EINFALL LUDWIGS DES DEUTSCHEN INS WESTFRANKENREICH IM JAHRE 858 IM SPIEGEL DER FULDAER ANNALEN⁸⁹

Nach der Teilung von Verdun bedurften Übergriffe der Söhne Ludwigs des Frommen in das Hoheitsgebiet eines Bruders der Rechtfertigung, und so trägt der Bericht der Fuldaer Annalen über die Einladung Ludwigs des Deutschen ins Westfrankenreich deutlich apologetische Züge: Karl, so heißt es, sei seinen königlichen Aufgaben nicht nachgekommen, weil er das Reich nicht gegen die Heiden verteidigen konnte, sondern es im Inneren zudem nicht weniger ausplünderte als die Normannen von außen und dadurch zum Tyrannen werde. Wenn die *legitimi et orthodoxi domini*, so argumentierten die Gegner Karls im Westen, zu Tyrannen werden, müsse man sich von ihnen abwenden (und notfalls, so die Drohung, unter Gefahr für das Christentum sogar bei den Heiden Schutz suchen).⁹⁰ Wie subjektiv diese Einschätzung auch immer gewesen sein mag und wie unchristlich gerade die letzte Drohung auch wirken mochte (und am Ende verharrte die Mehrheit eben doch bei Karl), die Argumentation enthüllt auf jeden Fall Erwartungen an Königtum und Staat, an denen die jeweiligen Amtsinhaber, einschließlich ihrer Legitimität, gemessen wurden und die im Konfliktfall zur Abwendung vom Herrscher führen konnten. Ludwig wiederum, so der Autor, sei durch die Einladung in einen gewaltigen Konflikt (*curarum maxima moles*) zwischen zwei Freveln, dem Bruch der Verwandtenliebe und der Negierung des Volkswunsches nach Befreiung vom Tyrannen, geraten, und er habe sich in diesem Zwiespalt für den Nutzen (*utilitas*) vieler (also wieder das allgemeine Wohl) entschieden. Dabei sei er sowohl dem eigenen Gewissen wie dem Rat der Weisen gefolgt. Wenn solche Überlegungen Ludwigs – durchaus zwielichtiges – Verhalten rechtfertigen können (und sollen), dann spiegeln sich darin erneut übergreifende Vorstellungen wider: Gerieten Königsherrschaft und Volkswille (oder Reichswohl) in einen Konflikt, dann zählte Letzteres mehr, selbst wenn das auf Kosten verwandtschaftlicher Bande und eines legitimen (und rechtgläubigen) Königtums ging. Das Staatswohl (so die hier vermittelte Theorie) stand letztlich über den Verwandtschaftsbanden und auch über der (beschworenen) Unterordnung unter den Herrscher, zumal wenn es dem Gebot Gottes und dem Rat der Getreuen entsprach. Ganz eindeutig war diese Entscheidung allerdings nicht, und so verurteilte Regino von Prüm im späteren Rückblick Ludwigs (erfolglosen) Übergriff nach entgegengesetzten Kriterien: Er habe Verwandtschaftsbande (*germanitas et consanguinitas*), Bündnisse (*foedera*), Verträge (*pactus*) und Eide (*sacramenta*) „vergessen“.⁹¹ Zwischen den beiden Konflikten gesteht Regino im Vergleich mit den Fuldaer Annalen somit zwar (einzig) der anderen Seite die nötige Legitimität zu, belegt mit seinem Kommentar hingegen nicht minder, dass die königliche Politik an (übergeordneten) Normen zu messen ist.

FALLBEISPIEL 2: DIE HERRSCHAFTSÜBERNAHME KARLS DES KAHLEN IM REICH LOTHARS II. IN METZ 869 NACH DEM BERICHT HINKMARS VON REIMS

Nach dem überraschenden Tod Lothars II. auf dem Rückweg aus Rom (und dem missglückten Versuch, seine Scheidung bei dem neuen Papst Hadrian II. durchzusetzen) nutzte Karl der Kahle bekanntlich die Gunst der Stunde: Sein Bruder Ludwig der Deutsche, der zunächst noch gegen die Slawen kämpfte, lag anschließend krank in Regensburg danieder; Lothars Bruder, Kaiser Ludwig II., war in Kämpfe gegen die Sarazenen verstrickt. So ließ Karl sich in Metz zum König im Reich seines Nefen erheben. An dieser Stelle interessieren uns nun (im Gegensatz zur bisherigen Forschung) weder die politischen Umstände noch die Legitimierungsversuche an sich noch gar die Entwicklung der fränkischen Nachfolgereiche, sondern allein die sich in dem ausführlichen, mit stilisierten Reden

⁸⁹ Annales Fuldenses a. 858, ed. Kurze 49–51.

⁹⁰ Annales Fuldenses a. 858, ed. Kurze 49–50: *Legati enim ab occidente venerunt Adalhartus abbas et Oto comes postulantes eum, ut populo periclitanti et in angustia posito praesentia sua subveniret: quod nisi celeriter fieret et ex parte eius spe liberationis privarentur, a paganis cum periculo christianitatis quaerere deberent defensionem, quam a legitimis et orthodoxis dominis invenire non possent. Tyrannidem enim Karli se diutius ferre non posse testati sunt, quia, quod ex eis pagani extrinsecus nemine resistente aut scutum opponente praedendo, captivando, occidendo atque vendendo reliquissent, ille intrinsecus subdole saeviendo disperderet: nec quemquam esse in omni populi, qui iam promissionibus aut iuramentis eius fidem adhibere praesumeret, cunctis de bonitate illius in desperationem cadentibus.*

⁹¹ Regino von Prüm, Chronicon a. 866, ed. Kurze 90.

ausgeschmückten Bericht Hinkmars von Reims⁹² widerspiegelnden politischen Vorstellungen. Wenn der Ortsbischof Adventius von Metz zunächst Gott als den Herrn der Reiche anbetete und ihn um einen „König nach seinem Herzen“ bat, dann wird darin nicht nur die bekannte politische Theologie des Zeitalters, sondern – erneut – auch die Existenz übergreifender, von der Person des Königs zunächst unabhängiger Vorstellungen deutlich (Karl sollte ja erst gewählt werden, auch wenn – oder gerade weil – er für Adventius dieser König nach Gottes Herzen war). Gleiches gilt für die Erwartungen an den Herrscher (und somit für das Herrscherideal), denn ein solcher König sollte nach (geltender) Rechtsprechung und Gerechtigkeit (*in iudicio et iustitia*) regieren und die (bestehende) Herrschaftsordnung anerkennen und verteidigen: *qui ... nos in omni ordine et professione reget, salvaret atque defenderet*. Gewiss suchten die neuen (künftigen) Untertanen, die in der konkreten politischen Konstellation verschiedene Optionen hatten, hier ihre Rechte und ihren Stand zu wahren und Karl ein entsprechendes Versprechen abzurufen, aber sie beriefen sich dabei, um überzeugend zu wirken, eben auf gültige Herrschaftsprinzipien jenseits der Person des aktuellen Herrschers. Mit der beliebten benediktinischen, hier auf den Herrscher übertragenen Formel wünschten sie, dass Karl *nobis praesit et prosit*, und machten damit den in der frühmittelalterlichen ‚Staatstheorie‘ so zentralen Gedanken des Nutzens für die Beherrschten und für den Staat zu einer Herrschaftsmaxime.⁹³ Gleichzeitig aber erkannten sie Karl als rechtmäßigen Erben (*heres legitimus*) an, der somit ein gewisses Anrecht geltend machen konnte,⁹⁴ das aber doch eine Auswahl erlaubte: legitime ‚Erben‘ waren schließlich auch die anderen Karolingerkönige. Daher war den Betroffenen eine einmütige Entscheidung (*in concordi unanimitate nostra*) nicht minder wichtig, da sie es zum einen erlaubte, in Karl den von Gott erwählten Herrscher zu sehen, zum andern aber, politisch gesehen, anschließende Fehden verhindern, Frieden schaffen und das „Heil“ (*salvatio*) garantieren konnte. Weitere Versprechungen zielten auf die Bewahrung „der Ehre des Gotteskultes und seiner Kirchen“ (*honorem et cultu dei atque sanctarum ecclesiarum Domino adiuvante conservare*) sowie der Gesellschafts- (bzw. Rang-)Ordnung (*unumquemque vestrum secundum sui ordinis dignitatem et personam iuxta meum scire et posse honorare et salvare*), der kirchlichen und weltlichen Gesetze – auch der Herrscher war der geltenden Rechtsordnung unterworfen – sowie des (von Gott verliehenen) Reiches, zu dessen Verteidigung der König (erneut) verpflichtet war.

So sehr Adventius auch betonte, dass die Lothringer im Dienst (*servitium*) des Königs standen, so sehr werden hier gleichzeitig deren Erwartungen an den König in einer Weise herausgestellt, dass die geschickt stilisierte Rede zu einem Musterbeispiel politischer Vorstellungen ausgestaltet wird und deren Elemente sich zu einem nahezu geschlossenen Ganzen zusammenfügen. Die Reiche aber (Westfranken und Lothringen) würden nicht verschmelzen, sondern nur denselben König haben, und so rechtfertigte Hinkmar von Reims es anschließend in seiner eigenen Rede mit dem Verweis auf biblische *exempla* als angemessen, dass Karl ein zweites Mal für ein zweites – und folglich eigenständiges – Reich gekrönt und geweiht wurde.⁹⁵

In den Metzger Reden werden in wahrstem Sinne des Wortes Erwartungen an den (künftigen) König laut, die ihrerseits nicht nur die politischen Ziele, sondern auch die politischen Vorstellungen der Beteiligten offenlegen. Es wird zugleich deutlich, dass der König, so sehr sich in diesem Akt auch alles auf ihn konzentrierte, auf die (möglichst einhellige) Zustimmung der Großen angewiesen war. Die Reden verfolgten schließlich einen dreifachen Zweck: Karls Herrschaft zu rechtfertigen, den König an Normen zu binden und die Lothringer für Karl zu gewinnen.

⁹² Annales Bertiniani a. 869, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 160–162.

⁹³ Zur *utilitas reipublicae* bei Nithard vgl. Nithard, *Historiae* IV, 7, ed. Lauer 142–144 mit Anm. 66; zum Astronomus vgl. Goetz, *Perception of ‚Power‘ and ‚State‘*.

⁹⁴ Politisch rechtfertigte Hinkmar von Reims in seiner anschließenden Rede die Personalunion – in historischer Argumentation – mit der alten Einheit von Reims und Trier und der (angeblichen) genealogischen Herkunft der Karolinger (Ludwigs des Frommen) von den Merowingern (Annales Bertiniani a. 869, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 161).

⁹⁵ Annales Bertiniani a. 869, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 163f.: *Et quia, ut in historiis sacris legimus, reges, quando regna obtinuerunt, singulorum regnorum sibi diademata imposuerunt, non incongruum videtur istis venerabilibus episcopis, si vestrae unanimitati placet, ut in obtentu regni, unde vos ad illum sponte convenistis et vos ei commendastis, sacerdotali ministerio ante hoc altare coronetur et sacra unctione Deo consecratur.*

FALLBEISPIEL 3: DER KAMPF UM LOTHRINGEN/DAS OSTFRÄNKISCHE REICH NACH DEM TOD
LUDWIGS DES DEUTSCHEN IM QUELLENVERGLEICH

Ein beredtes Beispiel bieten auch die erhaltenen Berichte um die Schlacht von Andernach im Jahre 876 nach dem Tod Ludwigs des Deutschen, weil sie zeigen, dass die Autoren, trotz gegensätzlicher politischer Tendenz, sehr gleichartige politische Grundvorstellungen vertreten. Die Fuldaer Annalen prangern, in einer Rede Ludwigs des Jüngeren, Karls Versuch, sich die Herrschaft im Ostteil Lothringens anzueignen, als frevelhaft und tyrannisch (*tyrannico more*) an, indem sie die Reiche bereits gänzlich trennen und auf der Erbfolge beharren: Karl solle sich mit seinem Reich begnügen; es sei verboten, gegen *exterae gentes* (!) Krieg zu führen. Wenn Ludwig den Oheim darüber hinaus beschwor, an die natürlichen Verwandtschaftsrechte (*iura propinquitatis, quae inter nos naturaliter existunt*) und die geleisteten Eide zu denken, dann fügen sich hier (in der modernen Forschung so gern als Gegensätze betrachtete) personale und staatliche Bindungen zwanglos zusammen.⁹⁶ Regino von Prüm verwendet mit dem Appell an *germanitas, foedus, pactus* und *sacramenta* sogar exakt die gleichen Begriffe wie bei Ludwigs des Deutschen Einfall ins Westfrankenreich von 858 und lässt damit deutlich erkennen, dass es ihm hier jeweils um Prinzipien politischen Verhaltens jenseits der politischen Parteinahme geht.⁹⁷

In den Fuldaer Annalen werden Ludwigs Soldaten, indem sie in weißen Gewändern kämpfen, darüber hinaus zu reinen, unschuldigen Engeln, die Schlacht aber wird zum Gottesurteil stilisiert (*caelitus dimicatum*), zumal Karl, „einem zweiten Sanherib/Sennacherib“, mit Gottesferne (*Deum cognoscere noluit*), *elatio mentis, avaritia* und *superbia* die schlimmsten aller Laster zugeschrieben werden.⁹⁸ Auch für die Annales Vedastini war der Krieg ein Teufelswerk (*instinctu diabolico*), Ludwigs Sieg ebenfalls ein Gottesurteil,⁹⁹ und ganz ähnlich sieht es selbst Hinkmar von Reims als westfränkischer Autor mit seinem Bericht, Ludwig der Jüngere habe vor der Schlacht je zehn Männer die Probe mit heißem Wasser, heißem Eisen und kaltem Wasser ausführen lassen, *ut Deus in illo iudicio declararet*, ob er seinen Reichsteil zu Recht (*per rectum*) vom Vater erhalten habe. Mit Karls Niederlage sieht Hinkmar, der die Eroberung Lothringens 869 noch vehement verteidigt hatte, nun das Prophetenwort erfüllt: „Wer raubt, wird selbst beraubt werden“ (Jes 33,1).¹⁰⁰

Die (bereits vielfach behandelte) Verfestigung der Reiche setzt zwingend ein Bewusstsein vom Reich als Größe im Rahmen eines Staatskonzeptes voraus, das die Träger höheren Normen und politischen Idealen – bei Regino sind das *iustitia, caritas, concordia* und *pax* –¹⁰¹ und natürlich auch den himmlischen Gewalten unterstellt. Alles andere wäre unmittellalterlich. Karls Niederlage begründet sich für Regino daher bezeichnenderweise in der Verletzung der *aequitatis iura divinarum humanarumque legum institutionibus roborata*.¹⁰² Göttliche und menschliche Gesetze sind überpersonale, verbindliche ‚Einrichtungen‘.¹⁰³ Die Verträge zwischen den Brüdern aber mussten danach auch für die Nachfolger (die Neffen Karls) Geltung bewahren. Karl, so die Annales Vedastini, habe daher nicht so gehandelt, wie man es von ihm erwartete (*non ita ut debuit*).¹⁰⁴

⁹⁶ Annales Fuldenses a. 876, ed. Kurze 86f.

⁹⁷ Regino von Prüm, Chronicon a. 876, ed. Kurze 111.

⁹⁸ Annales Fuldenses a. 876, ed. Kurze 88f.

⁹⁹ Annales Vedastini a. 876, ed. von Simson 41.

¹⁰⁰ Annales Bertiniani a. 876, ed. Grat/Viellard/Clémencet/Levillain 209.

¹⁰¹ Regino von Prüm, Chronicon a. 876, ed. Kurze 111.

¹⁰² Regino von Prüm, Chronicon a. 876, ed. Kurze 112.

¹⁰³ Wenn man nach zeitgenössischen staatlichen Begriffen sucht, würde man hier sogar die – so häufig abgestrittene – ‚Institution‘ finden. Umgekehrt zeigt Jörg Busch, Vom Amtswalten zum Königsdienst. Beobachtungen zur ‚Staatsprache‘ des Frühmittelalters am Beispiel des Wortes *administratio* (MGH Studien und Texte 42, Hannover 2007), das Verschwinden bzw. die auf einen kleinen Kreis aquitanischer Ratgeber Ludwigs des Frommen beschränkte Verwendung des *administratio*-Begriffs im Fränkischen Reich auf.

¹⁰⁴ Annales Vedastini a. 876, ed. von Simson 41.

FAZIT

Die politischen Vorstellungen der spätkarolingischen Autoren kreisten um König und Reich. Die Chronisten stellten den Herrscher in das Zentrum ihrer Berichte – ein Reich ohne König war von vornherein gefährdet –, doch sie beschränkten ihre Überlegungen nicht auf den König und seine Umgebung, den Herrscher und den ‚Herrschaftsverband‘, so sehr diese auch als entscheidend Handelnde hervortraten und so sehr auch *rex* und *regnum* in einer Zeit wechselnder fränkischer Teilreiche zwangsläufig aufeinander bezogen blieben. Vielmehr stand letztlich bereits das ‚Reich‘ nicht nur im Zentrum politischer Konzepte, sondern es existierte in der frühmittelalterlichen Vorstellung auch ohne König, der vielmehr seinerseits (vorhandenen) politischen Normen unterworfen war. An die Herrschenden wurden daher durchweg Erwartungen geknüpft, an denen sie immer wieder gemessen wurden und die bereits vorhandenen, herrscherunabhängigen, religiösen ebenso wie politischen Maximen und Idealen entsprangen, die ihrerseits klare politische Vorstellungen jenseits der Personen und der Aktualitäten erkennen lassen, auch wenn es die jeweils aktuelle politische Situation war, welche die Autoren zu ihren Stellungnahmen (und nicht selten auch zu einer Gegenwarts kritik) provozierte, und wenn die Geschichtsschreiber solche Ideale im Sinne ihrer politischen Tendenz aufgriffen. Letzteres beweist geradezu ihre Überzeugungskraft gegenüber anderen und damit ihre verbreitete Anerkennung, und ebenso ist eine Gegenwarts kritik in sich ein Beweis für ein vorhandenes Staatskonzept, das man nun, in der eigenen Zeit, gefährdet sah. Dem Herrscher wurde ein Zusammenwirken mit den Großen nahegelegt, die ihrerseits zur Unterordnung ermahnt wurden, denn beide waren den politischen ebenso wie heilsgeschichtlich-theologischen Erfordernissen und Prinzipien verpflichtet. Die Autoren erwarteten von ihrem Herrscher (und dessen Helfern) ebenso wie von den am Reich beteiligten Großen nämlich Handlungen und Handlungsweisen, die dem ‚Staatswohl‘, der *utilitas regni* und der *salus reipublicae*, entsprachen. Das ‚Reich‘ (*regnum*) ist in frühmittelalterlicher Vorstellung daher nicht ausschließlich an den König (*rex*) gebunden, wie Fried meint,¹⁰⁵ auch wenn dieser eindeutig im Zentrum des Interesses stand. Als eigentlicher Angelpunkt der politischen Vorstellungen bildet es, als Voraussetzung für staatliches Denken, vielmehr eine eigenständige, vom König trennbare und – nicht nur in Ansätzen – transpersonale Größe in den politischen Konzepten der Zeitgenossen, die zunächst individuell erscheinen (und somit auch Unterschiede zwischen den Autoren offenlegen), in der Gesamtheit aber das zeitgenössische (spätkarolingische) ‚Staatskonzept‘ bzw. dessen historiographische Perspektive ergeben, die sicher weit entfernt von modernen Vorstellungen, aber deshalb nicht unbedingt ‚archaisch‘ oder ‚vorstaatlich‘, sondern schlicht frühmittelalterlich ist. Es im Einzelnen in seinen Inhalten und Elementen ebenso wie in deren Wertigkeit (Stellenwert) aufzuarbeiten, bleibt eine Zukunftsaufgabe, denn hier bilden meine Ausführungen zu ausgewählten Autoren und Aspekten, trotz einer jahrzehntelangen Forschung zur politischen Ideengeschichte des Mittelalters, tatsächlich nur einen Baustein und noch kein Gebäude. Dass ein solches Konzept vorhanden war, sollte allerdings kaum mehr zweifelhaft sein: *Relationibus auctorum altomediaevalium distinctam conscientiam politicam reipublicae suae temporis inhaeret. Quod erat demonstrandum.*

¹⁰⁵ Fried, Herrschaftsverband 9.

